

Arbeitsunfall bei der Manipulation von Rollcontainern in einem Lebensmittelmarkt

Rollcontainer werden für die Manipulation von Waren in Filialen von Einzelhandelsketten nahezu in der gesamten logistischen Kette eingesetzt. So erfolgen die Anlieferungen aus dem Zentrallager an die Filiale mit Rollcontainern, die dann aus dem Lagerbereich der Filiale in den Verkaufsraum verbracht werden, wo dann die Waren in die Regale einsortiert werden.

In einem dieser Unternehmen wurde vom Arbeitsinspektorat eine in zeitlicher Hinsicht auffällige Häufung von Arbeitsunfällen mit Fußverletzungen beobachtet. Die Analyse zweier Unfälle ergab, dass sich die Arbeitsunfälle im Arbeitsbereich der Warenmanipulation mit Rollcontainern ereigneten und durchwegs Arbeitnehmerinnen betroffen haben. Bei der Erhebung des prinzipiellen Arbeitsvorgangs wurde festgestellt, dass Rollcontainer von Regalbetreuerinnen vom rückwärtigen Lagerbereich in den Verkaufsraum gefahren werden müssen, um dann die Waren in die Regale einzuschichten.

Beiden Unfällen gemeinsam war, dass die Arbeitnehmerinnen Turnschuhe (sog. Sneakers) getragen hatten. Im ersten Fall musste darüber hinaus festgestellt werden, dass die jugendliche Arbeitnehmerin nicht über die Arbeitsabläufe und Gefahren unterwiesen bzw. informiert wurde. Verliep der erste Unfall noch einigermaßen glimpflich, wurde beim zweiten Arbeitsunfall die betroffene Arbeitnehmerin jedoch schwerer verletzt (Knochenabsplitterungen und Nervenquetschung im rechten Fuß).

Seitens des Arbeitgebers wurde zwar eine Evaluierung durchgeführt, die jedoch als Maßnahme lediglich die Feststellung aufwies, dass Turnschuhe für diesen Arbeitsvorgang nicht als geeignete Schuhe angesehen werden. Nicht festgelegt wurde jedoch, welche Schuhe zu tragen wären. Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument enthält nur den lapidaren Hinweis, dass geeignetes Schuhwerk zu tragen sei. Aus prinzipieller Sicht ist anzumerken, dass persönliche Schutzmaßnahmen ohnedies erst ergriffen werden dürfen, wenn kollektive Schutzmaßnahmen nicht in ausreichender Weise ergriffen werden können.

Das Unternehmen sieht in seinen Arbeitsanweisungen vor, dass bei der Warenmanipulation mit Rollcontainern die Container nicht geschoben werden dürfen. Diese Container sind zu ziehen und zwar so, dass die betroffenen Arbeitnehmerinnen vor dem Container seitlich hergehen. Vom Unternehmen wurde die Unterweisungsangabe damit begründet, dass dies zum Schutz der Kund/innen erforderlich sei, da es einen Unfall gab bei dem ein Kleinkind von einem geschobenen Container angefahren wurde.

Diese Gestaltung des Arbeitsvorgangs birgt aus Sicht des Arbeitsinspektorats mehrere Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit:

1. Die Container haben eine relativ hohe Masse, abhängig von den aufgeladenen Produkten bis zu einigen hundert Kilo schwer (z.B. bei Getränken). Da die Container durch die Arbeitnehmerinnen von Hand gezogen werden müssen ergibt sich wegen des relativ geringen Körpergewichtes der Arbeitnehmerinnen eine äußerst unergonomische Haltung der Arbeitnehmerinnen, die eine übermäßige Belastung des Halte- und Stützapparates und insbesondere der Wirbelsäule hervorruft.

2. Die Haltung, die die Arbeitnehmerinnen einnehmen müssen, um trotz ihres relativ geringen Körpergewichtes die Rollcontainer ziehen zu können, stellt aber auch eine erhöhte Unfallgefahr dar, da sie Gefahr laufen, vom schwer beladenen Container angefahren bzw. im Fußbereich überrollt zu werden und durch die extreme Körperhaltung den Unfall auch nicht vermeiden können.
3. Aus Sicht des Arbeitsinspektorats besteht durchaus die Möglichkeit, dass gerade jugendliche Arbeitnehmerinnen (wie im ersten Arbeitsunfall) für diese Tätigkeit körperlich nicht geeignet sind aufgrund der Größe und der Beladung des Containers (ca. 1,90 m hoch und in vielen Fällen voll beladen).

Eine erste Besprechung zwischen Arbeitsinspektorat, der Sicherheitsfachkraft und dem Marktleiter erbrachte kein befriedigendes Resultat, Sicherheitsfachkraft und Marktleiter erachteten die momentane Situation trotz der Arbeitsunfälle als "ausreichend". Dies war aus Sicht des Arbeitsinspektorats umso mehr erstaunlich, als auch die eingeleiteten Strafverfahren kein Umdenken seitens des Arbeitgebers erbrachte.

Durch intensive weitere Beratungstätigkeit und Einbindung der Arbeitsmedizinerin für die ergonomischen Belange konnte aber folgende Lösung erzielt werden:

"Die Container dürfen grundsätzlich nicht mehr alleine bewegt werden."

Diese bestechend einfache Maßnahme bewirkt einerseits eine deutliche Reduktion des Verletzungsrisikos, da nunmehr tatsächlich neben dem Rollcontainer gegangen werden kann und weiters auch eine Reduktion der Belastung der Wirbelsäule. Der kostenseitige Mehraufwand für den Arbeitgeber, da ja nunmehr zwei Arbeitnehmer/innen die Manipulation durchführen müssen, wird zum Großteil durch die Zeitersparnis wettgemacht.

Um die Einhaltung der Maßnahme sicherzustellen, wurden als begleitende organisatorische Maßnahmen festgelegt:

- Änderung der Unterweisung aller Mitarbeiter/innen auf eine schriftliche (theoretische) Unterweisung und eine praktische (mit Fotodokumentation) Unterweisung für die richtige Handhabung der Rollcontainer.
- Bei den Abteilungsleiter/innensitzungen wird es in Zukunft eine Sicherheitssitzung (mit SFK, AMed, SVP, BR, Betriebsleitung und Abteilungslung) geben um die Kommunikation untereinander zu verbessern.

Ing. Helmut Sabata, Arbeitsinspektorat Wr. Neustadt